

**An die Aktionäre der
AUGUSTA Technologie Aktiengesellschaft**

München, 25. März 2009

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkt VII.)

Mit der unter Tagesordnungspunkt VII. vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 4.217.757,00 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Auf diese Weise soll die Flexibilität der Gesellschaft erhöht werden, genehmigtes Kapital zu Finanzierungszwecken einzusetzen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Um das Verfahren der Zuteilung zu erleichtern, können die neuen Aktien auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand soll die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte Fälle auszuschließen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch

AUGUSTA Technologie AG, Willy-Brandt-Platz 3, 81829 München

Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Aktionäre ist damit nicht verbunden.

Der Vorstand soll ferner die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Dieser Ausschluss soll der Gesellschaft den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder sonstigen Wirtschaftsgütern (z. B. Verwertungsrechte, Lizenzen oder Forderungen gegen die Gesellschaft) gegen Gewährung von Aktien ermöglichen, ohne dabei über Gebühr eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen. Der nationale und internationale Wettbewerb erfordert in zunehmendem Maße diese Art der Gegenleistung, die auch von Unternehmensveräußerern häufig verlangt wird, so dass die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, der Gesellschaft einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie eine Stärkung ihrer Verhandlungsposition verschafft. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre kostengünstig nutzen zu können. Die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, um dem Vorstand die flexible Wahrnehmung von Chancen zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder sonstigen Wirtschaftsgütern zu ermöglichen, da die Kapitalerhöhung im Falle einer Akquisition in der Regel kurzfristig durchgeführt werden muss und auf die nächste ordentliche Hauptversammlung, die nur einmal im Jahr stattfindet, daher in der Regel nicht gewartet werden kann. Die durch einen Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen bedingte Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Aktionäre wird dadurch aufgewogen, dass die Geschäftsausweitung im Wege der Eigenkapitalstärkung durch Dritte finanziert wird und die vorhandenen Aktionäre auf diese Weise an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie bei Einräumung eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Durch die Börsennotierung der Gesellschaft ist jedem Aktionär zudem die Möglichkeit gegeben, seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von Aktien wieder zu erhöhen. Die Verwaltung wird im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung sorgfältig prüfen, ob der Bezugsrechtsausschluss im

wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Sie wird insbesondere prüfen, ob der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d. h. der Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder Unternehmensteils oder sonstigen Wirtschaftsguts bzw. der zu erwerbenden Beteiligung an einem Unternehmen, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Vorstand soll des Weiteren gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Erhöhungsbetrages, der weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen darf, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen und zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, zeitnah und flexibel ihren Eigenkapitalbedarf zu decken und sich bietende Marktchancen kurzfristig zu nutzen. Durch den Verzicht auf die sowohl kosten- als auch zeitaufwändige Durchführung des Bezugsrechtsverfahrens wird der Vorstand in die Lage versetzt, auf Marktsituationen flexibel zu reagieren, höhere Emissionserlöse zu erzielen und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Die vorstehende Ermächtigung steht zudem unter der Bedingung, dass weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung auf die unter Bezugsrechtsausschluss auszugebenden Aktien ein Anteil von mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen darf. Hierauf angerechnet wird der Anteil am Grundkapital der Gesellschaft, der auf die eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, sofern und soweit sie ab der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Eine Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre besteht gegenwärtig aufgrund der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Mai 2008. Unter Tagesordnungspunkt VI. ist eine Beschlussfassung für eine neuerliche Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien vorgesehen. Durch den vorstehend beschriebenen Anrechnungsmechanismus soll im Einklang mit der Regelung der §§ 203

AUGUSTA Technologie AG, Willy-Brandt-Platz 3, 81829 München

Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dem Schutzbedürfnis der Aktionäre Rechnung getragen werden, die ihre Beteiligungsquote auch bei einer Kombination von Kapitalmaßnahmen mit der Veräußerung eigener Aktien durch Zukäufe an der Börse so weit wie möglich aufrechterhalten wollen.

Die Verwaltung wird in jedem Einzelfall im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I in der jeweils folgenden Hauptversammlung berichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Amnon F. Harman".

Amnon F. Harman
Vorstandsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Berth Hausmann".

Berth Hausmann
Vorstand Finanzen und Controlling